



Bundesministerium für Finanzen  
Abt III/6  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 400202/0006- III/6/2007	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		19.10.2007

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird

Mit der Einführung der MiFID ist es zu einer erheblichen Verbesserung des Anleger- und Konsumentenschutzes, sowie zu höheren Anforderungen betreffend Risikomanagement, Risikokontrolle und die interne Revision gekommen. Wenn Versicherungsunternehmen ihren Geschäftszweig immer weiter in Richtung Veranlagung ausdehnen, was aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) mit den kapitalanlageorientierten Lebensversicherungen auf jeden Fall gegeben ist, so sollte klargestellt werden, dass die MiFID-Bestimmungen in diesem Bereich Anwendung zu finden haben.

Die BAK weist weiters darauf hin, dass bei jeder neuen Kategorie des Produktbereichs Lebensversicherungen ein hohes Informationsbedürfnis seitens der Versicherungsnehmer besteht. Insofern ist es begrüßenswert, wenn – wie im Besonderen Teil der Erläuterungen festgehalten – für die neue Produktkategorie „kapitalanlageorientierte Lebensversicherungen“ spezielle Informationspflichten festzulegen sind.

Nachdem vorgesehen ist, dass es sowohl eine kapitalanlageorientierte Lebensversicherung mit Garantiezins als auch eine Variante ohne Garantiezins und damit die verschiedenen Kategorien einen beträchtlichen Umfang erreicht haben, wäre es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz wünschenswert, im VAG genaue Begriffs- und Abgrenzungsdefinitionen an zentraler Stelle vorzusehen.

Nachdem die kapitalanlageorientierten Lebensversicherungen ein spezielles Risikoprofil aufweisen werden – und dementsprechende Verluste bestimmte Tarife bzw Gruppen von Verträgen treffen können –, kommen den Schutzvorschriften des § 75 VAG besondere Bedeutung zu.

Unter dem Aspekt, dass Versicherern ein größerer Veranlagungsspielraum bei kapitalanlageorientierten Lebensversicherern als bei fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten eingeräumt wird, sollte ein besonderer Risikohinweis in § 75 Abs 2 Zi 2 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhr  
Direktor